

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 104 (1978)
Heft: 30

Rubrik: Limmatspritzer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Verboten!

Manch einer jammert über Verbote und Verbotstafeln. Dabei sind die Verbote im heutigen Zürich eine Bagatelle, gemessen an dem, was früher an der Limmat verboten gewesen ist. Man weiss darüber Bescheid, weil die sogenannten Sittenmandate von einst noch existieren. Da steht zur Hauptsache nicht drin, was man tun durfte, sondern das, was man zu unterlassen hatte auf Befehl von Obrigkeit und Kirche.

Besonders ausgiebig befassten sich diese Mandate mit Kleidervorschriften. Im 14. Jahrhundert

durften wohl Mädchen und Jungfrauen ihre Kleider und Kopfbedeckungen mit Gold, Silber, Seide und Edelsteinen verzieren und ihre Tücher mit Stickerei einfassen. Den verheirateten Frauen aber war das alles untersagt; sie durften außerdem weder Schnürschuhe noch mehrfarbige Röcke tragen. Die Behörden gingen zweifellos von der Ueberlegung aus, dass man Unverheirateten mehr erlauben musste, um sie für die heiratslustigen Männer attraktiver zu machen. Man hängt ja auch Speck in die Mausefalle; Falle allein genügt nicht.

Apropos Männer: Männerröcke mussten damals bis zu den Knien reichen und durften keine Fransen aufweisen. Verschiedenfarbige Beinlinge und Schnabelschuhe waren bei Busse verboten. Noch im 18. Jahrhundert unterlag auch die Männermode starken Beschränkungen. Allerdings hatte man sich daran gewöhnt, dass die Zürcher ihre Haare bis zur Rückenmitte hinunter flattern lassen. Verboten aber blieb das Pudern der Haare und das «Unanständige Rasieren der Haare an der Stirne». Und ab 1702 durften keine weissen Handschuhe mehr getragen werden. 1735 verbot man erstmals golde Schnupftabakdosen und De-

genscheiden sowie massivvergolde Sackuhren. Frauen durften nicht einmal silberne Taschenuhren auf sich tragen.

Nix rauchen

Der Naturforscher Konrad Gessner, gestorben 1565, dürfte einer der ersten rauchenden Zürcher gewesen sein. Er rauchte problemlos. Man wusste noch gar nicht, dass Rauchen gar nicht so unerhört gesund sei, falls im Uebermass betrieben. Aber im Herbst 1670 erliess der Zürcher Rat ein Tabakverbot. Gründe: Rauchen, damals Tabaktrinken genannt, ist nicht lebensnotwendig, sondern im Gegenteil verderblich und schädlich; wegen Rauchens wird außerdem viel Geld aus dem Land getragen; überdies können durch Rauchen verheerende Feuersbrünste entstehen. Also: Nix mehr rauchen im gesamten zürcherischen Staatsgebiet! Später wurden die Bestimmungen gelockert. 1730 galt es, gegen eine neue Unsite anzukämpfen: wer während des Gottesdienstes Tabak schigge, musste 15 Pfund Busse bezahlen.

Auch das Kneipen hatte seine

berner oberland

Für erlebnisreiche Ferien

beim Bergsteigen, Fischen, Filmen, Reiten, Schnitzen, Schwimmen, Segeln, Tennis spielen, Wandern usw. Verlangen Sie den Spezialprospekt «Pauschalangebote»

**Verkehrsverband
Berner Oberland**
3800 Interlaken
Telefon 036/222621, TX 33261

Tücken. Schon im 16. Jahrhundert verbot Zürich das sogenannte Zutrinken, das so ging: Wenn ein Bekannter oder Nachbar in die Wirtsstube tritt, halten ihm die Gäste, einer nach dem andern, ein Glas Wein hin mit den Worten: «Ich bring dir's!» Wer das Glas verschmäht, beleidigt seine Freunde. Vielmehr muss man das Glas in einem Zuge austrinken. Wer absitzt, hat also schon mehrere Gläser Wein vorher stehend gekippt. Von da bis zum prächtigen Besäufnis ist der Weg dann nicht mehr weit.

In der Beiz war's auch nicht

Eins, zwei, drei - nähbereit:



immer lustig. 1650 war in der Stadt ein bescheidener Abendtrunk erlaubt. Aber um 7 Uhr abends musste die Polizeistunde ausgerufen werden. Nachher durfte der Wirt nichts mehr ausschenken. Und auf dem Heimweg durfte man nicht mehr in Privathäuser einkehren, sondern musste schnurstracks in die eigene Behausung flitzen.

Auch Kinder

Im 16. Jahrhundert verbot der Rat der Zürcher den Kindern unter anderem das «Soldaten-spielen», Umzüge mit Fähnchen und Gewehren. Beim Baden durften sie, der Lärmerei wegen, nicht mehr auf die Wasserräder bei den beiden Brücken steigen und in die Limmat springen. Wenn die Betzeitglocke läutete, hatten Kinder heimzugehen. Taten sie es nicht, mussten sie von Eltern und Schulmeistern mit der Rute geziichtet werden, oder man steckte sie für kürzere Zeit in ein mit Gitter verschlossenes Loch in der Erde, in die sogenannte «Gätteri».

Auch für Kinderkleidung und Kindermode gab es Vorschriften.

Noch 1779 galt, für Knaben bis zur Zulassung zum Abendmahl und für Mädchen bis zum 15. Altersjahr, unter anderem: Verzierungen an Kleidern sind untersagt. Desgleichen Pelzwerk, ausgenommen Kappen, Muffe und Handschuhe. Tragen von Sackuhren ist Kindern verboten. Buben dürfen nur Kleider von Wolle, Leinen oder Baumwolle tragen. Bis zum achten Altersjahr sollen Kinder gar nicht, von da an nur mit eigenem Haar frisiert werden.

Gopferteckel!

Vom Fluchen und Gottlästern hielt die Zürcher Obrigkeit gar nichts. Schon 1344 existierte eine Liste verbotener Schwüre; Schwören war eine leichtere Form des Fluchens. Wer etwa «gotz schadel» oder «gotz fünf wunden» sagte, wurde gebüsst oder musste für acht Tage das Stadtgebiet meiden.

Aber eben: Es wurde trotzdem geflucht, und zwar wacker und saftig. 1580 wies der Rat die Wirte an, fleissig achtzugeben, dass in ihren Schenken und Stübern nicht geflucht wurde. Fremde

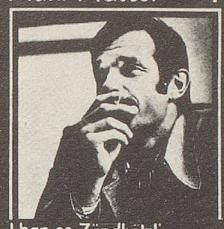
sollten ein erstes Mal gewarnt werden. Fluchten sie dennoch, mussten sie sofort die Erde küssen oder dem Wirt einen Schilling aushändigen. Hörte man jemanden fluchen, musste man den Fehlbaren höheren Orts verzei- gen. Unterliess man die Meldung, machte man sich strafbar.

Plausch? Der Zürcher Hans Wingartner hat's am 3. Juli 1520 anders erfahren. Man warf ihm den Gebrauch von Kraftausdrücken wie «Gotts krüz im himmel» und «Gotts sacrament» vor. Und hieb ihm wegen der Flucherei mit dem Schwert prompt den Kopf ab.

Noch viel gäbe es zu berichten. Zum Beispiel, wie die Obrigkeit zu ihren Informationen kam: dank angestellten Aufpas- sern, die ihre Kontrollrunden drehten. Und dank Denunzia- tion, die man sogar mit Geld- beträgen belohnte. Um Missbräuche zu vermeiden, musste freilich der Angeber seine Aus- sage beweisen können, falls der Angeschuldigte das Vergehen leugnete. Zwischen Busse und Kopfabhauen gab's noch andere Strafen. Auspeitschen etwa. Den Boden küssen. «Abkanzeln» auch: der Missetäter musste sich am Sonntag während des Gottes- dienstes unter die Kanzel stellen, so dass die versammelte Ge-

LOSET
Ö ZYTGLOGGE

Mani Matter



I han es Zündholzli

meinde sah, wer da wieder gesündigt hatte.

Bevor ich's vergesse: Peter Ziegler hat die vielen Mandate durchschnüffelt und ein interessantes Buch «Zürcher Sitten- mandate» geschrieben, das unlängst im Zürcher Orell Füssli Verlag herausgekommen ist. Also: Wenn Sie noch mehr wissen möchten ...

Reklame

bravo Trybol

Mund- und Zahnpflege auf Kräuterbasis, das ist sympathisch.

Bernina Nova in der SwingBox.



Sie ist neu und anders, diese vielseitige Nähmaschine in der SwingBox: Einfach auf den Tisch stellen – aufklappen – und ein kleines Nähzentrum mit übersichtlichem Zubehörteil steht zu Ihrer Verfügung. Damit Sie sie näher kennenlernen, senden Sie am besten gleich den Coupon ein.

Übrigens: Sie können sie mieten oder kaufen.

Senden Sie mir bitte die ausführlichen Unterlagen über
 Bernina Nova in der SwingBox Bernina Record electronic Bernina Matic Eintauschbedingungen Miete-/Kaufbedingungen

Frau/Frl.:

Strasse:

PLZ/Ort:

Tel.:

Alle Einsenderinnen (ab 18 Jahren) nehmen am 15. Dezember 1978 an der Verlosung von 4 Bernina Record electronic teil. Sie erhalten zudem sofort einen Gutschein für den Gratisbezug von 2 Bernina-Nähheften nach Wahl.

Coupon einsenden an:

Fritz Gegau AG, Bernina-Nähmaschinenfabrik, 8266 Steckborn

BERNINA
Eins, zwei, drei – nähbereit

Geprüft und empfohlen
vom Schweizerischen Institut
für Hauswirtschaft SIH